

SOZIALES



**Wichtige  
sozialrechtliche  
Bestimmungen  
2022**



WIR SIND FÜR SIE DA!

*„Unser soziales Netz  
hilft Arbeitnehmer-  
Familien in Zeiten  
von Umbrüchen  
oder schwierigen  
Lebenslagen.“*

*Erwin Zangerl*

AK Präsident Erwin Zangerl

## 1. Pensionserhöhung

Die Pensionserhöhung richtet sich nach dem Gesamtpensionseinkommen (GPE).

Beträgt das GPE **einer Person**

- Nicht mehr als € 1.000,00 monatlich ..... 3,0%
- Über € 1.000,00 bis zu € 1.300,00 monatlich einen linear absinkenden Wert zwischen 3,0% und 1,8%
- Über € 1.300,00 monatlich ..... 1,8%
- Kinderzuschuss in der Pensionsversicherung € 29,07

## 2. Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter des Kindes sowie der Anzahl der Kinder.

<b>Alter des Kindes</b>	<b>Betrag pro Monat</b>
ab Geburt	€ 114,00
ab 3 Jahren	€ 121,90
ab 10 Jahren	€ 141,50
ab 19 Jahren	€ 165,10

---

Der monatliche Gesamtbetrag erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie:

- Für 2 Kinder gewährt wird, um € 7,10 für jedes Kind
- Für 3 Kinder gewährt wird, um € 17,40 für jedes Kind
- Für 4 Kinder gewährt wird, um € 26,50 für jedes Kind
- Für 5 Kinder gewährt wird, um € 32,00 für jedes Kind
- Für 6 Kinder gewährt wird, um € 35,70 für jedes Kind
- Für 7 und mehr Kinder gewährt wird, um € 52,00 für jedes Kind

Erhöhungsbetrag für behindertes Kind € 155,90  
 Gleichzeitig mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag von € 58,40 für jedes Kind ausbezahlt.

### 3. Kinderbetreuungsgeld

Zwei Systeme: Kinderbetreuungsgeld-Konto (Grundvariante und flexible Variante) oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

#### **Bezug durch einen Elternteil: bis zu € 12.366,00**

Maximal	365 Tage	täglich €	33,88
Grundvariante	(12 Monate)	mtl. ca. €	1.000,00

Maximal	851 Tage	täglich €	14,53
Flexible Variante	(ca. 28 Monate)	mtl. ca. €	436,00

## **Bezug durch beide Elternteile: bis zu € 15.449,00**

(plus € 1.000 Partnerschaftsbonus bei Aufteilung von  
zumind. 60:40)

Maximal	456 Tage	täglich €	33,88
Grundvariante	(ca. 15 Monate)	mtl. ca. €	1.000,00

---

Maximal	1.063 Tage	täglich €	14,53
Flexible Variante	(ca. 35 Monate)	mtl. ca. €	436,00

## **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**

Umstellung auf Tage: 365 Tage (Bezug durch einen Elternteil) bzw. 426 Tage (durch beide Eltern). Es beträgt 80% des (fiktiven) Wochengeldes, max. € 2.000,00 pro Monat. Zuverdienstgrenze und Beihilfe auf Anfrage!

**Familienzeitbonus:** Gebührt in Höhe von € 22,60 täglich, wenn der Vater ununterbrochen 28-31 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tage ab der Geburt seine Erwerbstätigkeit unterbricht.

**Achtung:** Anrechnung auf ein später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld.

## **4. Ausgleichszulagenrichtsätze in der PV**

1. Alleinstehende Pensionisten .....€ 1.030,49
2. Ehepaare (eingetragene Partner)

im gemeinsamen Haushalt .....	€	1.625,71
3. Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr ...	€	379,02
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr .....	€	569,11
Halbwaisen über dem 24. Lebensjahr	€	673,53
Vollwaisen über dem 24. Lebensjahr ..	€	1.030,49
4. Richtsatzerhöhung pro Kind .....	€	159,00
5. Die Lehrlingsentschädigung wird bei der Bemessung der Ausgleichszulage nicht berücksichtigt bis zum Betrag von .....	€	245,20

## **5. Ausgleichszulagenbonus, Pensionsbonus ab 1.1.2021**

### **Maximale Höhe / Grenzwert (maßgeblich GPE)**

1. Alleinstehende Eigenpensionsbezieher mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit maximal € 155,36 ..... € 1.141,83
2. Alleinstehende Eigenpensionsbezieher mit mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit maximal € 396,21 ..... € 1.364,11
3. Verheiratete (eingetragene Partner) Eigenpensionsbezieher im gemeinsamen Haushalt mit mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit maximal € 395,78 ..... € 1.841,29

## 6. Pflegegeld

**Stufe 1** .....€ 165,40

bei Pflegebedarf von durchschnittlich  
mehr als 65 Std. im Monat.

**Stufe 2** .....€ 305,00

bei Pflegebedarf von durchschnittlich  
mehr als 95 Std. im Monat.

**Stufe 3** .....€ 475,20

bei Pflegebedarf von durchschnittlich  
mehr als 120 Std. im Monat.

**Stufe 4** .....€ 712,70

bei Pflegebedarf von durchschnittlich  
mehr als 160 Std. im Monat.

**Stufe 5** .....€ 968,10

bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr  
als 180 Std. im Monat, wenn ein außergewöhnlicher  
Pflegeaufwand erforderlich ist.

**Stufe 6** .....€ 1.351,80

bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180  
Std. im Monat, wenn zeitlich unkoordinierbare Be-  
treuungsmaßnahmen erforderlich sind und die-

se regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.

**Stufe 7** ..... € 1.776,50  
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Std. im Monat, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

### **7. Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 ASVG**

bei monatlichem Verdienst bis ..... € 485,85  
besteht keine Vollversicherungspflicht.

### **8. Beiträge zur freiwilligen Versicherung**

Der Beitrag zur freiwilligen Pensionsversicherung beträgt für Arbeiter und Angestellte

mindestens (Beitragsgrundlage € 890,70) € 203,08

höchstens (Beitragsgrundlage € 6.615,00) € 1.508,22

Der Beitrag zur Selbstversicherung in der

Krankenversicherung beträgt mindestens € 116,10

höchstens ..... € 464,42



Der Beitrag zur Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung beträgt monatlich

für Arbeiter und Angestellte ..... € 68,59

## **9. Höchstbeitragsgrundlagen**

Pensions-, Unfall-, Arbeitslosen-,

Krankenversicherung monatlich ..... € 5.670,00

## **10. Dazuverdienen für ASVG Pensionisten**

**(gilt nicht für Ausgleichszulagenempfänger!)**

a) Zu einer vorzeitigen Alterspension:

Dazuverdienen bis höchstens € 485,85 monatlich möglich. Ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen führt zum Wegfall der Pension.

b) Zu einer Alterspension:

Unbeschränktes Dazuverdienen möglich.

c) Zu einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension:

Bei Pensionsbeginn vor 1.7.1993: unbeschränktes Dazuverdienen möglich. Bei Pensionsbeginn ab 1.7.1993: Kürzung bei Überschreiten individueller Grenzbeträge möglich, sofern die Pension einen Zurechnungszuschlag beinhaltet.

Bei Pensionsbeginn ab 1.1.2001:  
Kürzung um bis zu 50 % möglich.

- d) Dazuverdienen zu einer Witwen-/Witwerpension:  
Bei Pensionsbeginn vor 1.1.1995: unbeschränkt  
möglich. Bei Pensionsbeginn ab 1.1.1995:  
Kürzung im Einzelfall möglich.

## **11. Befreiung von der Rezeptgebühr (Rezeptgebühr € 6,65)**

- a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte  
€ 1.030,49 (für Alleinstehende) bzw. € 1.625,71  
(für Ehepaare) nicht übersteigen, sowie
- b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen  
überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen  
(mindestens € 26,60 pro Monat) und deren  
monatliche Nettoeinkünfte € 1.185,06 (für Allein-  
stehende) bzw. € 1.869,57 (für Ehepaare) nicht  
übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung  
der Rezeptgebühr zu befreien.  
Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich  
für jedes Kind um € 159,00.

## **12. Service-Entgelt E-card**

Fällig jeweils am 15. Nov. des Vorjahres € 12,95

Diese Gebühr darf nicht eingehoben werden:

- von mitversicherten Angehörigen,
- von Pensionisten,
- von Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sowie
- von Zivil- und Präsenzdienern.

### **13. Spitalskostenbeitrag**

(bei Anstaltspflege auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers)

Dieser beträgt € 13,01 pro Verpflegstag in der allgemeinen Gebührenklasse und darf für maximal 28 Tage pro Behandlungsjahr eingehoben werden.

Ausnahmen bestehen:

- für Rezeptgebührenbefreite
- für den Versicherungsfall der Mutterschaft
- für Organspender
- für mitversicherte Angehörige (für diesen Personenkreis ist aber bei stationärer Pflege ein Kostenbeitrag im Ausmaß von 10 % der täglichen Pflegegebührenersätze zu entrichten.)

### **14. Befreiungsrichtsätze**

**für Rundfunk- und Fernsehgebühr (netto)**

Haushalt mit einer Person .....	€ 1.154,15
Haushalt mit zwei Personen .....	€ 1.820,80

für jede weitere Person ..... € 178,08  
(Absetzbeträge wie Familienbeihilfe,  
Miete, Diäterfordernis beachten).

**Achtung:** Lohn- und Gehaltsempfänger können nur dann befreit werden, wenn sie auch von der Rezeptgebühr (siehe Punkt 11) befreit sind!

### **15. Werte Arbeitslosenversicherung**

Höchstbemessungsgrundlage monatlich	€ 5.220,00
Höchstmögliches Arbeitslosengeld täglich	€ .....60,32
Familienzuschlag täglich	€ .....0,97
Weiterbildungsgeld während der Bildungskarenz grundsätzlich in Höhe des Arbeitslosengeldes mindestens täglich	€ .....14,53
Bildungsteilzeitgeld pro reduzierter Stunde	€.....0,86

### **16. Bewertung von Sachbezügen für Arbeiter und Angestellte**

Der Wert der vollen freien Station (einschließlich Unterkunft und Beheizung) beträgt für das Ausgleichszulagenrecht € 309,93 monatlich (für das Steuerrecht gelten andere Sätze!).

Bei teilweiser Gewährung der vollen freien Station sind anzuwenden:

a) Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)	1/10 ... €	30,99
b) Beheizung und Beleuchtung	1/10 ... €	30,99
c) erstes und zweites Frühstück mit je	1/10 ... €	30,99
d) Mittagessen	3/10 ... €	92,98
e) Jause	1/10 ... €	30,99
f) Abendessen	2/10 ... €	61,99

## 17. Einkauf von Schul- und Studienzeiten

Damit Schul- und Studienzeiten wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt monatlich bei Besuch einer mittleren, höheren oder Hochschule..... € 1.292,76

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.




---

Stand: Jänner 2022  
(Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten)

Foto: © Halfpoint - stock.adobe.com

Impressum

**Arbeiterkammer Tirol**

**Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck**

**www.ak-tirol.com**

**info@ak-tirol.com**

**Imst**, Rathausstraße 1, 6460 Imst

**Kitzbühel**, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

**Kufstein**, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

**und Wörgl**, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

**Landeck**, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

**Osttirol / Lienz**, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

**Reutte**, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

**Schwaz**, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

**Telfs**, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

**AK Servicenummer:**

**Tel. 0800/22 55 22**

**WIR  
SIND FÜR  
SIE DA!**